

VEREINSSATZUNG

Tennisverein Deiringsen e.V., Sitz Soest-Deiringsen

§1 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein "Tennisverein Deiringsen e.V." mit Sitz in Soest-Deiringsen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ausübung des Tennissports, Förderung sonstiger sportlicher Übungen und Leistungen und Pflege des geselligen Umgangs unter den Mitgliedern.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
7. Der Vereinszweck soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - a) Bau und Unterhaltung der vereinseigenen Tennisanlage (Plätze, Vereinsheim),
 - b) Gewährleistung eines geordneten Spielbetriebs,
 - c) Durchführung von Vereinsmeisterschaften,
 - d) Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen,
 - e) Veranstaltung von Gesellschaftsabenden und Ausflügen,
 - f) Betreuung jugendlicher Mitglieder,
 - g) Förderung sonstiger sportlicher Betätigungen.

§2 EINTRAGUNG IN DAS VEREINSREGISTER, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Soest eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein besteht aus aktiven volljährigen Mitgliedern, aus aktiven jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst sportlich nicht betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.
2. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven volljährigen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Vereinsanlage unter Beachtung der Platzordnung und sonstigen Anordnungen zu benutzen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Mitglieder, die Vereinsaufgaben wahrnehmen, haben nur Ansprüche auf tatsächlich entstandene Auslagen.
6. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

§5 BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Einspruch zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit Stimmenmehrheit endgültig.
2. Der Übertritt von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft oder umgekehrt muß dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab 1.1. des folgenden Geschäftsjahres.

3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluß.
4. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluß des Kalenderjahres einzuhalten. Der Vorstand kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
5. Der Ausschluß kann erfolgen:
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von Beiträgen im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung,
 - c) aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.
6. Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Vor einer Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Beachtung einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsgrund ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
7. Gegen diesen Beschluß ist der Einspruch zur Mitgliederversammlung statthaft. Der Einspruch muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Briefs beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme zu geben.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen und Umlagen bleibt bestehen. Eine Rückgewähr von Aufnahmegebühren, Beiträgen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

§6 AUFNAHMEGEBÜHR UND JAHRESBEITRAG

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. Neu eingetretene Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag vollständig entrichtet sind.
3. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen die Aufnahmegebühr und die Vereinsbeiträge ganz oder teilweise erlassen, stunden oder Ratenzahlungen bewilligen.
4. Bis zum 1.5. des Geschäftsjahres sollen alle Mitglieder den Jahresbeitrag entrichtet haben.

§7 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Jugendversammlung
3. der Vorstand

§8 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Bekanntmachung in der örtlichen Presse hat spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung kann bei jedem Vorstandsmitglied eingesehen werden.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er unverzüglich verpflichtet, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesen Fällen findet Absatz 2 Anwendung.
4. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlußfähig.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 7 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§9 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern; diese Wahl erfolgt nach einem rollierenden System auf die Dauer von 2 Jahren. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Aufstellung des Haushaltsplanes.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Aufstellung von Spiel- und Platzordnungen.
7. Festsetzung der Platzbenutzungsgebühr für Gäste.
8. Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
9. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§10 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der (die) 1. Vorsitzende, bei seiner (ihrer) Verhinderung der (die) 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom Vorstand ernannter Sitzungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben andere Mehrheiten vor. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
4. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
5. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 4 aufgeführten Ämter und erreicht keine die notwendige Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§11 JUGENDVERSAMMLUNG

1. Die Jugendversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Stimmberechtigt sind Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
3. Die Jugendversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Die Wahl des Jugendvertreters und des stellvertretenden Jugendvertreters.
 2. Erörterung aller Sachverhalte, die jugendliche Mitglieder betreffen.
 3. Darstellung der Probleme der jugendlichen Mitglieder.
 4. Beschlußfassung über Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden sollen.
 5. Entscheidung über die Verwendung von Vereinzuschüssen für die Jugendabteilung.
 6. Für die Wahl des Jugendvertreters und die Beschlußfassung über Anträge gelten § 10 der Satzung entsprechend.
 7. Der Jugendvertreter hat das Recht, mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilzunehmen, in der Jugendangelegenheiten beraten werden.

§ 12 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
(in Klammern die weibliche Bezeichnung)
 - a) dem (der) 1. Vorsitzenden
 - b) dem (der) 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer (der Geschäftsführerin)
 - d) dem Schriftführer (der Schriftführerin)
 - e) dem Sportwart (der Sportwartin) für Männer
 - f) dem Sportwart (der Sportwartin) für Frauen
 - g) dem Jugendwart (der Jugendwartin)
 - h) dem Vergnügungswart (der Vergnügungswartin)
 - i) dem Referent (der Referentin) für Öffentlichkeitsarbeit

2. Vorstand im Sinne des BGB sind der (die) 1. Vorsitzende und der (die) 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer (die Geschäftsführerin). Vertretungsberechtigt im Außenverhältnis sind jeweils 2 dieser 3 Personen.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

4. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als DM 1.000,-- belasten, ist der Vorstand im Sinne des BGB bevollmächtigt. Für den Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein bis zu DM 5.000,-- belasten, ist der Vorstand zuständig. Für Grundstücksgeschäfte wird die Vertretungsmacht des Vorstands insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

5. Der Geschäftsführer (die Geschäftsführerin) verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen sind von 2 Vorstandsmitgliedern aus dem Personenkreis Geschäftsführer (Geschäftsführerin), 1. Vorsitzender (1. Vorsitzende), 2. Vorsitzender (2. Vorsitzende) und Schriftführer (Schriftführerin) zu unterschreiben.

6. Der Spielbetrieb untersteht den Sportwarten (Sportwartinnen).

7. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren nach folgendem Verfahren gewählt:

In den geraden Jahren:
 - a) 1. Vorsitzender (1. Vorsitzende)
 - b) Referent (Referentin) für Öffentlichkeitsarbeit
 - c) Sportwart (Sportwartin) Männer
 - d) Vergnügungswart (Vergnügungswartin)
In den ungeraden Jahren:
 - a) 2. Vorsitzender (2. Vorsitzende)
 - b) Schriftführer (Schriftführerin)
 - c) Sportwart (Sportwartin) Frauen
 - d) Jugendwart (Jugendwartin)
 - e) Geschäftsführer (Geschäftsführerin)

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem (der) 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem (der) 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand faßt die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§13 BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN

1. Die Beschlüsse des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und der Jugendvertreterversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Unter Stimmenmehrheit ist mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen zu verstehen, wobei Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden.

§14 SATZUNGSÄNDERUNG

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§15 VEREINSAUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.

Soest-Deiringsen, den 15. September 1996